

Satzung des Hessischen Tanzsportverband

nach Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 13.04.2014
(geändert am 17.04.2016, 14.04.2019 und 29.08.2021)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der „Hessische Tanzsportverband e.V.“ – im Folgenden auch kurz HTV oder Verband/Körperschaft genannt – ist die Gemeinschaft der Tanzsportvereine und Tanzsportabteilungen von Vereinen in Hessen. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der HTV wurde am 29. Dezember 1962 gegründet und ist in das Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist
 - a) den Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und der Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen (lsb h) zu fördern,
 - c) die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
2. Der Verband ist Mitglied
 - a) des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV), Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB),
 - b) des Landessportbundes Hessen (lsb h).

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit, Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Verbandes arbeiten ehrenamtlich, das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Tanzsports. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes Hessen (lsb h) oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

5. Der Verband ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie die Gleichberechtigung von Mann und Frau.
6. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.
7. Der HTV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem HTV können ordentliche, persönliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder angehören.
2. Ordentliche Mitglieder können nur die rechtsfähigen Vereine oder deren Vereinsabteilungen werden, die ihren Sitz im Land Hessen haben oder am allgemeinen Sportverkehr in Hessen teilnehmen und die sich aufgrund ihrer Satzung, die den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen muss, die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben. Der Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft im Hessischen Tanzsportverband ist nur bei gleichzeitigem Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband und dem zuständigen Landessportbund möglich.
3. Persönliche Mitglieder können Tanzlehrer werden, die ein ordentliches Mitglied des HTV als Trainer betreuen.
4. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, private oder öffentliche (kommunale, staatliche usw.) Unternehmen werden, die die Bestrebungen des HTV fördern.
5. Ehrenmitglieder können Einzelpersonen werden, sie sich um den Tanzsport im HTV hervorragende Verdienste erworben haben und die von der Mitgliederversammlung des HTV hierzu ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, persönliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an das Präsidium zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei der Aufnahme ordentlicher Mitglieder sind die Bestimmungen des § 6 der DTV-Satzung zu beachten.
3. Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung des HTV vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann mit einer Frist von 3 Monaten durch einen an das Präsidium gerichteten eingeschriebenen Brief seinen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Bei erfolgtem Austritt erlischt auch gleichzeitig die Mitgliedschaft im Deutschen Tanzsportverband.
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei Vereinen und Körperschaften durch ihre Auflösung, bei natürlichen Personen durch ihr Ableben.
3. Der Ausschluss richtet sich nach § 20 dieser Satzung.
4. Mögliche finanzielle Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr bleiben trotz Ausscheidens in vollem Umfang bestehen.

§ 7 Ordnungen

Für die Verbandsmitglieder gelten außer dieser Satzung noch folgende Ordnungen, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein:

- a) Turnier- und Sportordnung (TSO) des DTV
- b) Verbandsgerichtsordnung des DTV
- c) Jugendordnungen des DTV und HTV
- d) Beitrags- und Gebührenordnung des HTV und die Finanzordnung des DTV
- e) Geschäftsordnung des HTV
- f) Verleihungsordnungen des DTV und HTV
- g) Ordnung für elektronische Bildmedien des DTV mit ergänzenden Bestimmungen des HTV

§ 8 Beiträge und Gebühren

Die Mitglieder des HTV zahlen Beiträge und Gebühren nach der Ordnung, die die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt und die sie jederzeit abändern kann. Für die Beschlussfassung gilt § 13 (2) dieser Satzung.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Verbandsjugendtag der Hessischen Tanzsportjugend (HTSJ).

§ 10 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter gemäß § 17 werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Amtsinhaber haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Druck- und Kopierkosten. Einzelheiten zur

Geltendmachung und Nachweisführung werden durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.

2. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten bzw. Grenzen Pauschalen für die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
3. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz 3 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband, die von Personen erbracht werden, deren Ämter nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen

§ 11 Stimmrecht und Vertretung in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied für jeweils angefangene 25 Vereinsmitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die Mitgliederaufstellung für das laufende Kalenderjahr, die bis zum 15. Januar eines jeden Jahres online an die Geschäftsstelle des DTV gesendet werden muss. Persönliche und fördernde Mitglieder haben beratende Stimme, Ehrenmitglieder haben eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied, das seine Mitgliederaufstellung nicht termingerecht bis zum 15. Januar an die Geschäftsstelle des DTV online gemeldet hat, erhält auf der Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Einzelmitglieder, nur eine Stimme. Für ordentliche Mitglieder, die in der Zeit zwischen dem 1.1. des Jahres und der Mitgliederversammlung des HTV in den DTV aufgenommen werden, gilt Satz 1 entsprechend.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann zur Mitgliederversammlung bis zu zwei Delegierte entsenden, von denen nur einer stimmberechtigt ist. Er muss mit einer Vollmacht in Textform versehen, Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des HTV und volljährig sein.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Verbandsmitgliedes des HTV kann bis zu 10 andere Mitglieder des HTV vertreten. Es bedarf dazu entsprechender Vollmachten in Textform.
4. Fördernde Mitglieder können nur einen Vertreter entsenden. Persönliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
5. Die Mitglieder des Präsidiums nach § 17, Absatz 1, haben je eine Stimme.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung ein, wenn dies erforderlich erscheint, in jedem Geschäftsjahr jedoch mindestens einmal bis zum 31.05. des Jahres. Das kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung sein.
2. Die Einberufung hat mindestens acht Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung auf der Homepage des HTV www.htv.de und im zuständigen Gebietsteil des Presseorgans des DTV „Tanzspiegel“ zu geschehen. Sie muss Tag, Stunde und Ort der Versammlung, die vorläufige Tagesordnung und die Aufforderung enthalten, alle für die Mitgliederversammlung beabsichtigten Anträge mit kurzer Begründung bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Präsidium einzureichen.
3. Vor der Mitgliederversammlung setzt das Präsidium die Tagesordnung fest und veröffentlicht sie spätestens eine Woche vorher auf der Homepage des HTV einschließlich der eingereichten Anträge.

§ 13 Verlauf der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich, Satz 2 dieses Absatzes gilt entsprechend.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur Beseitigung von Hindernissen für die Eintragung bzw. die Erlangung der Gemeinnützigkeit des HTV verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leitung der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Als Protokollführer kann von der Mitgliederversammlung ein Teilnehmer aus ihrer Mitte gewählt werden.
5. Die Niederschrift wird auf der Homepage des HTV spätestens 3 Monate nach dem Termin der Mitgliederversammlung veröffentlicht.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums,
 - b) auf schriftlich, unter Angabe der Gründe, gestellten Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder.

2. Die Einberufung muss unverzüglich nach den Vorschriften des § 12 erfolgen. Dabei werden die Fristen auf 6 Wochen vor der Versammlung (Einberufung) und 3 Wochen (Anträge) verkürzt.
3. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen.

§ 15 Abstimmung im schriftlichen Verfahren

1. In Eilfällen kann das Präsidium von der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung absehen und die Mitglieder schriftlich befragen.
2. Für Satzungsänderungen ist dieses schriftliche Verfahren unzulässig.
3. Der im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung gestellte Beschluss kommt zustande, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder der Vorlage zustimmt. Schweigen gilt als Stimmenthaltung; § 13, Abs. 2, Satz 2 gilt entsprechend. Zwischen dem Zugang der schriftlichen Anfrage und dem Stichtag, an welchem das Abstimmungsergebnis festgestellt werden soll und der zugleich mit der Anfrage mitzuteilen ist, muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 16 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von zwei Versammlungsleitern geleitet. Diese werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren so gewählt, dass zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt. Gewählt werden kann, wer einem ordentlichen Mitglied des Verbandes angehört. Wiederwahl ist zulässig, bei einer Ergänzungswahl wird nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Versammlungsleiters nachgewählt.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung geschieht nach der Satzung und der Geschäftsordnung des HTV.
3. Die Mitglieder der Leitung der Mitgliederversammlung dürfen nicht Mitglieder der Verbandsorgane gem. § 17, Ziffer 1,2 und 3 sein. Sie sind zu neutraler Haltung während der Leitung der Mitgliederversammlung verpflichtet.
4. Die Leiter der Mitgliederversammlung haben das Recht auf umfassende Information durch das Präsidium.

§ 17 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Sportwart,
 - e. dem Schatzmeister,
 - f. dem Pressesprecher,
 - g. dem Lehrwart,
 - h. dem Jugendwart,
 - i. der Jugendwartin,
 - j. dem Vertreter des Hessischen Verbandes für Garde- und Schautanzsport,
 - k. dem Vertreter des Hessischen Rock'n'Roll und Boogie-Woogie Verbandes,
 - l. einem oder mehreren Beisitzern.

Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums bestimmt.

2. Das Präsidium kann Beauftragte berufen, deren Amtszeit an die Amtszeit des Präsidiums gebunden ist.
3. Das Präsidium ist berechtigt, ständig oder von Fall zu Fall Ausschüsse einzusetzen und diesen Sonderaufgaben zu übertragen. Präsidiumsmitglieder können ihnen angehören.
4. Präsidium im Sinne des § 26, Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches und somit geschäftsführender Vorstand sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer, der Sportwart und der Schatzmeister.
5. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und verwaltet das Verbandsvermögen. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich und ausreichend.
6. Das Präsidium wird mit Ausnahme des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Vertreters des Hessischen Verbandes für Garde- und Schautanzsport und des Vertreters des Hessischen Rock'n'Roll und Boogie-Woogie Verbandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
7. Die Mitglieder des Präsidiums können vorzeitig von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Amtszeit der anstelle von abberufenen Mitgliedern gewählten Mitglieder des Präsidiums endet gleichzeitig mit der Amtszeit der nicht abberufenen Mitglieder.
8. Scheiden bis zu zwei Präsidiumsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann sich das Präsidium durch die Wahl neuer Mitglieder für den Rest der Amtszeit ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss jedoch eine Neuwahl vorgenommen werden. Scheiden mehr als zwei Präsidiumsmitglieder während der Amtszeit aus, so hat die Neuwahl des Gesamtpräsidiums durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu erfolgen.

9. Der Jugendwart und die Jugendwartin werden vom Verbandsjugendtag der Hessischen Tanzsportjugend (HTSJ) gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des HTV.
10. Der Vertreter des Hessischen Verbandes für Garde- und Schautanzsport und des Hessischen Rock'n'Roll und Boogie-Woogie Verbandes werden von ihren Mitgliederversammlungen gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des HTV.
11. Über die Ernennung von Ehrenpräsidenten, die im Präsidium lediglich beratende Stimme haben, und Ehrenmitgliedern nach § 4 (5) dieser Satzung, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

§ 18 Sitzungen und Beschlussfassung des Präsidiums

1. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung die übrigen Präsidiumsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie in § 17, Abs. 1, aufgeführt sind.
3. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 19 Verbandsjugend

1. Die Hessische Tanzsportjugend (HTSJ) ist die Jugendorganisation des Hessischen Tanzsportverbandes. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die HTSJ gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung); diese bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des HTV.

§ 20 Ordnungsbefugnisse des Präsidiums

1. Das Präsidium kann Mitglieder, die den Beitrag für mindestens ein halbes Jahr nach Fälligkeit trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht entrichten, aus dem HTV ausschließen.
2. Das Präsidium hat gegen Mitglieder, die das Ansehen des HTV schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwiderhandeln oder grob gegen die Satzung verstoßen, einzuschreiten. In einem solchen Fall kann das Präsidium:
 - a) gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen,
 - b) gegen das Mitglied, das zugleich Mitglied des DTV ist, beim Präsidium des DTV unter Darlegung des Sachverhaltes die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen des DTV beantragen,
 - c) das Mitglied aus dem HTV ausschließen.

3. Gegen den Verweis und gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
4. Ein Mitglied wird ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen, wenn es rechtskräftig vom DTV ausgeschlossen worden ist.

§ 21 Rechnungsprüfer

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer und einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren. Ist eine Ergänzungswahl erforderlich, so erfolgt sie für den Wahlzeitraum des ausgeschiedenen Amtsinhabers. Den beiden Rechnungsprüfern und ihren Vertretern ist jederzeit eine Überprüfung der Rechnungsbelegung des HTV einschließlich der HTSJ zu gewähren. Sie haben auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des HTV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Lizenzträgern im Sportbetrieb (Turnierpaare, Trainer, Wertungsrichter und Turnierleiter) verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Lizenzträger insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
3. Den Organen des HTV, allen Mitarbeitern oder sonst für den HTV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anders als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem HTV hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG kann das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 23 Auflösung

1. Über die Auflösung des HTV kann nur eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist auf der Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten, so kann zu dem gleichen Zweck eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Tanzsportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem HTV und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie aus dem HTV ausgeschieden sind, ist Frankfurt am Main.

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

nach Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 13.04.2014

§ 1 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlungsleitung liegt in den Händen von zwei nach § 16 der Satzung des Verbandes gewählten Personen.
2. Die Versammlungsleiter lösen sich gegenseitig ab, jedoch nur nach Beendigung eines Tagesordnungspunktes.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch den amtierenden Leiter der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Interessen des HTV bzw. des DTV gefährdet sind. Die Öffentlichkeit ist in jedem Fall auszuschließen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
2. An nichtöffentlichen Mitgliederversammlungen dürfen nur die Mitglieder der Leitung der Mitgliederversammlung, die Mitglieder des Präsidiums des HTV sowie die bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder teilnehmen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch andere Teilnehmer zugelassen werden.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung erledigt ihre Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie in der Einladung aufgeführt ist.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Tagesordnung abändern.
3. Die Mitgliederversammlung kann insbesondere durch Mehrheitsbeschluss Punkte von der Tagesordnung absetzen und Punkte, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sind, auf die Tagesordnung setzen.

§ 4 Worterteilungen

1. Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge von Wortmeldungen.
2. Mit Mehrheitsbeschluss kann eine andere Reihenfolge der Worterteilungen bestimmt werden.
3. Die Mitglieder des Präsidiums müssen jederzeit angehört werden.

§ 5 Beschränkung der Redezeit

1. Die Redezeit ist unbeschränkt.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Redezeit beschränken.
3. Der amtierende Leiter der Mitgliederversammlung kann jederzeit einen Redner unterbrechen, um einen Beschluss über eine Beschränkung der Redezeit herbeizuführen.
4. Eine Debatte über einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit findet nicht statt.

§ 6 Schluss der Debatte

1. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann, sobald ein Redner geendet hat, einen Antrag auf Schluss oder Abbruch der Debatte stellen, sofern es nicht selbst zur Sache gesprochen hat.
2. Über einen solchen Antrag muss sofort abgestimmt werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.
3. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so müssen die bei Stellung des Antrages noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Ebenso muss der Steller eines Antrages, über den debattiert wird, das Schlusswort erhalten. Die Redezeit nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte beträgt für alle Debattenrechner und für das Schlusswort des Antragstellers je fünf Minuten.
4. Die Mitgliederversammlung kann den Abbruch der Debatte beschließen. In diesem Fall sind weder weitere Debattenredner noch der Antragsteller zum Wort zuzulassen. Der Beschluss ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

§ 7 Anträge

1. Wer einen Antrag stellt, muss ihn in der Mitgliederversammlung begründen und hat für den Fall einer Debatte über den Antrag das Recht, nach Schluss der Debatte ein Schlusswort zu sprechen.
2. Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Einberufung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zuzulassen, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt.

§ 8 Entziehung des Wortes

1. Der amtierende Leiter der Mitgliederversammlung kann einem Redner jederzeit das Wort entziehen, wenn ihm dieses im Interesse des HTV und zur Wahrung der Würde der Mitgliederversammlung erforderlich erscheint.
2. Jedes anwesende Mitglied der Mitgliederversammlung kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung unverzüglich darüber entscheidet, ob die Wortentziehung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 9 Abstimmung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in offener Abstimmung.
2. Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Hierauf kann bei Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat benannt ist.
3. Der Kandidat gilt als gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gemäß § 13, Absatz 2 der Satzung erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem dann der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhält.
4. Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten ist auch bei anderen Entscheidungen schriftlich abzustimmen.